

Bahnhofplatz 13
5201 Brugg
Telefon 062 835 45 60
E-Mail OEDB@ag.ch

ÖDB.24.398

Bewilligung vom 2. Dezember 2024

Gesuchsteller: **aarReha Schinznach**, Zentrum für Rehabilitation, Badstrasse 55
5116 Schinznach-Bad

Gegenstand: **Betrieb einer optisch-elektronischen Anlage im Sinn von
§ 20 IDAG¹ gemäss Beschluss der Geschäftsleitung des aarReha
Schinznach vom 26. November 2024**

Verfügung:

1.

Der Betrieb der optisch-elektronischen Anlage richtet sich nach

- dem Reglement Videoüberwachung des aarReha Schinznach vom 26. November 2024 (Anhang zu dieser Bewilligung);
- dem Anhang zum Reglement Videoüberwachung zum vorstehend genannten Reglement Videoüberwachung (Stand vom 26. November 2024), mit der Benennung der Gebäude/Örtlichkeit; Anzahl Kameras; Überwachungszeit; Zweck der Überwachung; Funktions-tragende/Auskunftsstelle (Anhang zu dieser Bewilligung) und
- dem Situationsplan der Kamerastandorte und Überwachungsperimeter respektive der Standbildeinstellungen (Anhang zu dieser Bewilligung).

2.

Der Betrieb der in Ziffer 1 näher bezeichneten optisch-elektronischen Anlage wird bewilligt für 10 Jahre.

¹ Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 24. Oktober 2006 (IDAG; SAR 150.700).

3.

Allfällige Änderungen der optisch-elektronischen Anlage (inklusive der Anhänge zu dieser Bewilligung) sowie räumliche, sachliche oder bauliche Veränderungen, die vom Überwachungsperimeter erfasst werden, sind unter Angabe der Gründe erneut zur Bewilligung zu unterbreiten.

4.

Die in Ziffer 1 genannten Dokumente sind vollständig mit Eintritt der Rechtskraft des aufgeführten Reglements Videoüberwachung samt dem Anhang und dem Situationsplan auf der Website des aarReha Schinznach zu publizieren.

5.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Hinweis:

Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller kann **innert 10 Tagen** seit Zustellung dieses Bewilligungsdispositivs bei der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz (Bahnhofplatz 13, 5201 Brugg) **die vollständig begründete Ausfertigung der Bewilligung** verlangen.

Verlangt die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller innert dieser Frist keine vollständige Ausfertigung der Bewilligung, wird diese rechtskräftig.

Ein Rechtsmittel gegen die Bewilligung der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz kann erst nach Erhalt der vollständigen Ausfertigung ergriffen werden.

Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz



Katrin Gisler
Beauftragte



Anhänge

- In Ziffer 1 dieser Bewilligung erwähnt

Zustellung an

- aarReha Schinznach, Zentrum für Rehabilitation, Geschäftsleitung, Badstrasse 55
5116 Schinznach-Bad (per A-Post Plus)

Reglement Videoüberwachung der aarReha Schinznach vom 01.01.2025

aarReha Schinznach

Zentrum für Rehabilitation
Schinznach
Badstrasse 55
5116 Schinznach-Bad
T 056 463 85 11

Zentrum für Rehabilitation
Zofingen
Mühlethalstrasse 27
4800 Zofingen
T 056 463 85 11

Zentrum für Rehabilitation
Campus Brugg-Windisch
Bahnhofstrasse 5a
5210 Windisch
T 056 463 88 00

info@aarreha.ch
www.aarreha.ch

Die Geschäftsleitung der aarReha Schinznach

gestützt aufs 9, Abs. 1, des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 V. m. § 11 der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, des Datenschutzes und des Archivwesens (VIDAG) vom 26. September 2007 beschliesst:

§ 1 Zweck der Überwachung

¹ Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten bezweckt die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe sowie die Wahrung des Hausrechts, insbesondere den Schutz von Gebäuden, Infrastruktur und Örtlichkeiten, die Erhöhung der Sicherheit von Personen und Sachen und die Sicherung von Beweismitteln zur Geltendmachung zivil- und strafrechtlicher Ansprüche.

² Der Zweck der Überwachung der einzelnen überwachten Bereiche wird in den Anhängen festgelegt.

§ 2 Verantwortliches Organ und zuständige Stelle

¹ Die Geschäftsleitung ist für die Videoüberwachung verantwortlich.

² Mit der Durchführung der Überwachung und Speicherung der Daten werden die in den Anhängen bezeichneten Personen oder Stellen beauftragt. Sie sind zur Vornahme sowie Anordnung personenbezogener Auswertungen unter den Voraussetzungen von § 8 befugt.

§ 3 Technische Wartung

¹ Wird die Wartung extern vergeben, ist mit der beauftragten Unternehmung ein Datenschutzrevers abzuschliessen.

² Das technische Personal darf keine personenbezogenen Auswertungen vornehmen.

§ 4 Überwachungsperimeter

¹ Die Videokameras sind so einzustellen, dass nur die in den Anhängen beschriebenen Bereiche erfasst werden und eine weitere Überwachung ausgeschlossen ist.

² Ohne ausdrückliche schriftliche Einverständniserklärung der Betroffenen dürfen keine Privatliegenschaften erfasst werden.

³ Die Überwachung von Arbeitsplätzen wird ausgeschlossen.

§ 5 Überwachungszeiten

¹ Die Überwachung erfolgt während den in den Anhängen festgelegten Zeiten.

§ 6 Art der Überwachung

¹ Die Überwachung ist in Echtzeit oder mit Aufzeichnung möglich und in den Anhängen ausgewiesen. Wenn nichts ausgewiesen wird, handelt es sich ausschliesslich um eine Überwachung mit Aufzeichnung.

² Die Überwachung erfolgt grundsätzlich ohne Ton. Werden ausnahmsweise neben Bild- auch Tonaufnahmen vorgenommen, ist dies in den Anhängen besonders zu bezeichnen.

§ 7 Kennzeichnung

¹ Auf die Videoüberwachung wird bei allen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbar mit Hinweistafeln oder Piktogrammen hingewiesen.

² Auf der Hinweistafel oder dem Piktogramm ist auf die zuständige Stelle gemäss Anhängen zu verweisen.

§ 8 Einsichtnahme und Auswertung

¹ Videoaufzeichnungen dürfen eingesehen und ausgewertet werden, wenn ein Ereignis im Sinne der Anhänge festgelegten Zwecks festgestellt wurde.

² Die zuständige Stelle gemäss den Anhängen entscheidet über die Einsichtnahme.

§ 9 Dokumentation

¹ Über alle Zugriffe auf Aufzeichnungen ist nach der Einsichtnahme ein Einsichtsprotokoll zu verfassen.

² Das Protokoll hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. Grund und Zeitpunkt der Einsichtnahme,
- b. Einsicht nehmende Personen,
- c. zeitlicher und örtlicher Umfang des gesichteten und ausgewerteten Bildmaterials,
- d. Sachverhaltsfeststellung und
- e. empfohlene Massnahmen.

³ Das Protokoll ist der zuständigen Stelle gemäss den Anhängen zuzustellen, sofern die Auswertung nicht direkt durch die zuständige Stelle vorgenommen wurde.

§ 10 Aufbewahrung und Datenlöschung

¹ Liegt keine Widerhandlung im Sinne der in den Anhängen festgelegten Zwecke vor, sind die Aufnahmen spätestens nach 7 Tagen zu löschen oder zu überschreiben.

² Bei Feststellung einer Widerhandlung im Sinne der in den Anhängen festgelegten Zwecke dürfen die Aufzeichnungen sichergestellt werden, bis sie nicht mehr zu Aufklärungs- und Beweiszwecke benötigt werden.

§ 11 Weitergabe der Aufzeichnungen

¹ Aufzeichnungen dürfen nur im Rahmen der Geltendmachung zivil- und strafrechtlicher Ansprüche den zuständigen Behörden weitergegeben werden.

² Vorbehalten bleiben die Regeln über die Rechtspflege.

§ 12 Informationspflicht

¹ Werden die, durch die Videoüberwachung erhobenen Daten zur Geltendmachung von zivil- und strafrechtlichen Ansprüchen sowie zum Ergreifen weiterer Massnahmen einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren.

§ 13 Datensicherheit

¹ Die zuständige Stelle gemäss § 2 Abs. 1 ist verpflichtet, die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen zu schützen, diese regelmässig zu prüfen, nötigenfalls zu aktualisieren und entsprechend zu dokumentieren (§ 4 und § 5 Abs. 1 VIDAG).

² Der Zugriff auf die Aufzeichnungen ist durch restriktive Zutritts- und Zugriffsrechte ausschliesslich der zuständigen Stelle gemäss § 2 Abs. 1 möglich.

§ 14 Protokollierung / Logging

¹ Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden automatisch protokolliert. Diese Logfiles umfassen die Person, die Zugriff genommen hat, die Aufzeichnung bzw. Kamera, auf die zugegriffen wurde, den vom Zugriff betroffenen Zeitraum sowie die Bearbeitung der Aufzeichnung.

² Die Logfiles werden in unveränderbarer Form mindestens 12 Monate aufbewahrt. Auf die Logfiles darf nur auf Anordnung der Geschäftsleitung zugegriffen werden.

§ 15 Datenschutzkontrolle

¹ Die Geschäftsleitung überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert insbesondere, ob Aufschaltungen, nachträgliche Einsichtnahmen und Löschung rechtmässig erfolgen. Er beschliesst bei festgestellten Mängeln die erforderlichen Massnahmen.

§ 16 Veröffentlichung

¹ Das bewilligte Reglement wird mit den Anhängen und dem Situationsplan auf der Website der aarReha Schinznach publiziert und während der Geltungsdauer zugänglich gemacht.

§ 17 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2025 in Kraft.

² Es ersetzt alle vorhergegangenen Reglemente.

Schinznach, 26.11.2024

**Geschäftsleitung**

Schwarz Cristoffel
CEO

Schneeberger Marcel
Direktor Finanzen und Betrieb

Anhang 01 zum Reglement vom 01.01.2025

Details zu den bewilligungspflichtigen Kamerastandorten auf dem Areal der aarReha Schinznach

Gebäude / Örtlichkeit	Kamera-nummern ¹	Überwachter Bereich / Überwachungsperimeter	Überwachungszeit und Art	Zweck der Überwachung	Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung
Klink-Haupteingang Personaleingang Lindenhaus	1.1	<ul style="list-style-type: none"> - Aussenbereich vor Haupteingangstüre - Aussenbereich vor Personaleingangstüre 	<p>17.00 Uhr bis 08.00 Uhr / 365 Tage</p> <p>Überwachung mit Aufzeichnung ohne Tonaufnahme für 7 Tage. Danach Löschung</p>	<p>Gewährleistung der Patienten- und Mitarbeitersicherheit mit Verhinderung von Straftaten gegen Leib und Leben.</p> <p>Sekundär: Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Datenschutzbeauftragte datenschutz@aarreha.ch - Direktor Finanzen und Betrieb
Empfangskorridor EG E.004	1.2	Eingangshalle	<p>17.00 Uhr bis 08.00 Uhr / 365 Tage</p> <p>Überwachung mit Aufzeichnung ohne Tonaufnahme für 7 Tage. Danach Löschung</p>	<p>Gewährleistung der Patienten- und Mitarbeitersicherheit mit Verhinderung von Straftaten gegen Leib und Leben.</p> <p>Sekundär: Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Datenschutzbeauftragte datenschutz@aarreha.ch - Direktor Finanzen und Betrieb

¹ Jede Kamera muss eine Nummer tragen, die auch im Übersichtsplan ersichtlich ist.

Anhang zum Reglement der Klinikleitung vom 01.01.2025

				Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl	
Lindenhaus EG L.096	1.3	Korridor	17.00 Uhr bis 08.00 Uhr / 365 Tage Überwachung mit Aufzeichnung ohne Tonaufnahme für 7 Tage. Danach Löschung	Gewährleistung der Patienten- und Mitarbeitersicherheit mit Verhinderung von Straftaten gegen Leib und Leben. Sekundär: Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl	- Datenschutzbeauftragte datenschutz@aarreha.ch Direktor Finanzen und Betrieb
Pavillon EG P.001	1.5	Korridor	17.00 Uhr bis 08.00 Uhr / 365 Tage Überwachung mit Aufzeichnung ohne Tonaufnahme für 7 Tage. Danach Löschung	Gewährleistung der Patienten- und Mitarbeitersicherheit mit Verhinderung von Straftaten gegen Leib und Leben. Sekundär: Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl	- Datenschutzbeauftragte datenschutz@aarreha.ch Direktor Finanzen und Betrieb
Jurahaus EG	1.6	Zugang Notfalltreppe	24 h / 365 Tage Überwachung mit Aufzeichnung ohne	Gewährleistung der Patienten- und Mitarbeitersicherheit mit Verhinderung von	- Datenschutzbeauftragte datenschutz@aarreha.ch Direktor Finanzen und Betrieb

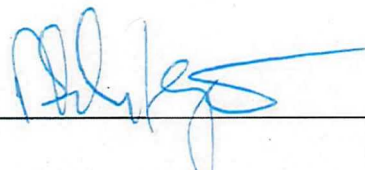
			Tonaufnahme für 7 Tage. Danach Löschung	Straftaten gegen Leib und Leben. Sekundär: Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl	
--	--	--	---	--	--

Schinznach, 26.11.2024

Geschäftsleitung



Schwarz Cristoffel
CEO



Schneeberger Marcel
Direktor Finanzen und Betrieb



Anhang B zum Reglement vom 01.01.2025

Details zu den nicht bewilligungspflichtigen Kamerastandorten auf dem Areal der aarReha Schinznach

Gebäude / Örtlichkeit	Kamera-nummern ¹	Überwacher Bereich / Überwachungsperimeter	Überwachungszeit und Art	Zweck der Überwachung	Zuständige Stelle für Auskünfte und Auswertung
Jurahaus EG J.026	1.7	Küche/Kühlräume	täglich 19.00 – 06.00 Uhr Überwachung mit Aufzeichnung ohne Tonaufnahme für 7 Tage. Danach Löschung	Wahrung des Hausrechts Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl.	<ul style="list-style-type: none"> - Datenschutzbeauftragte datenschutz@aarreha.ch - Direktor Finanzen und Betrieb
Aarehaus UG A.U14	0.1	Serverraum	7 x 24h Überwachung mit Aufzeichnung ohne Tonaufnahme für 7 Tage. Danach Löschung	Überwachung mit Aufzeichnung ohne Tonaufnahme für 7 Tage. Danach Löschung	
Jurahaus UG J.U24	0.2	Lager Gastronomie	7 x 24h Überwachung mit Aufzeichnung ohne Tonaufnahme für 7 Tage. Danach Löschung		
Jurahaus UG J.U37	0.3	Lager Hauswirtschaft	7 x 24h Überwachung mit Aufzeichnung ohne Tonaufnahme für 7 Tage. Danach Löschung		
Jurahaus UG J.U25	0.4	Lager Küche / Economat	7 x 24h Überwachung mit Aufzeichnung ohne		

¹ Jede Kamera muss eine Nummer tragen, die auch im Übersichtsplan ersichtlich ist.

Anhang zum Reglement der Geschäftsleitung vom 01.01.2025

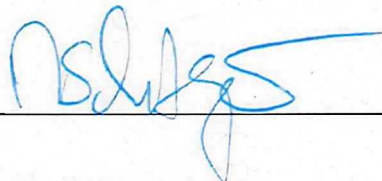
			Tonaufnahme für 7 Tage. Danach Löschung		
Jurahaus EG J.032	1.4	Lieferanteneingang	7 x 24h Überwachung mit Aufzeichnung ohne Tonaufnahme für 7 Tage. Danach Löschung	Zutrittsgewährung von Rettungsdiensten und Lieferanten. Sekundär: Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen und Einbruchdiebstahl	<ul style="list-style-type: none"> - Datenschutzbeauftragte datenschutz@aarreha.ch - Direktor Finanzen und Betrieb

Schinznach, 26.11.2024

Geschäftsleitung



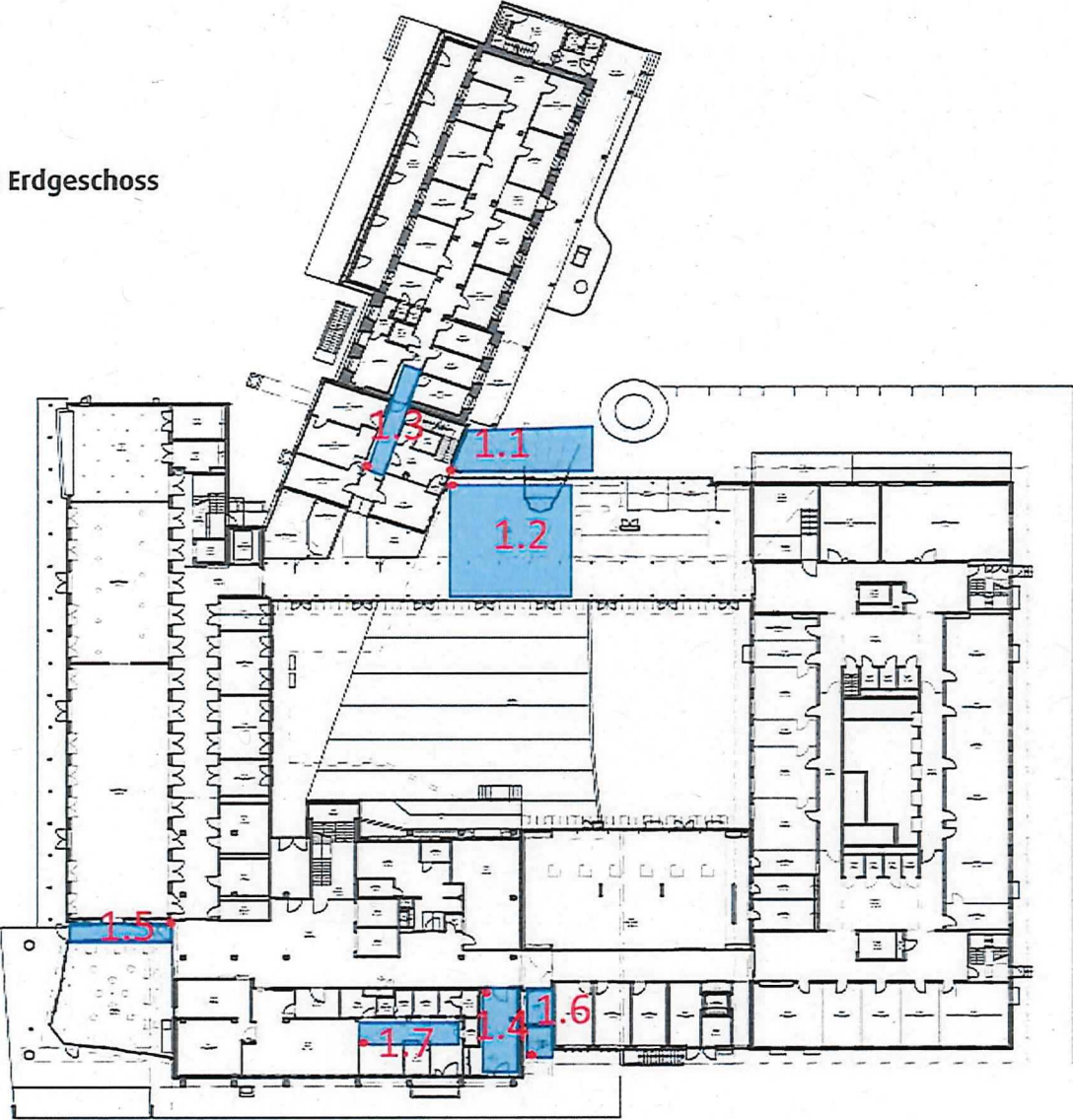
Schwarz Cristoffel
CEO



Schneeberger Marcel
Direktor Finanzen und Betrieb

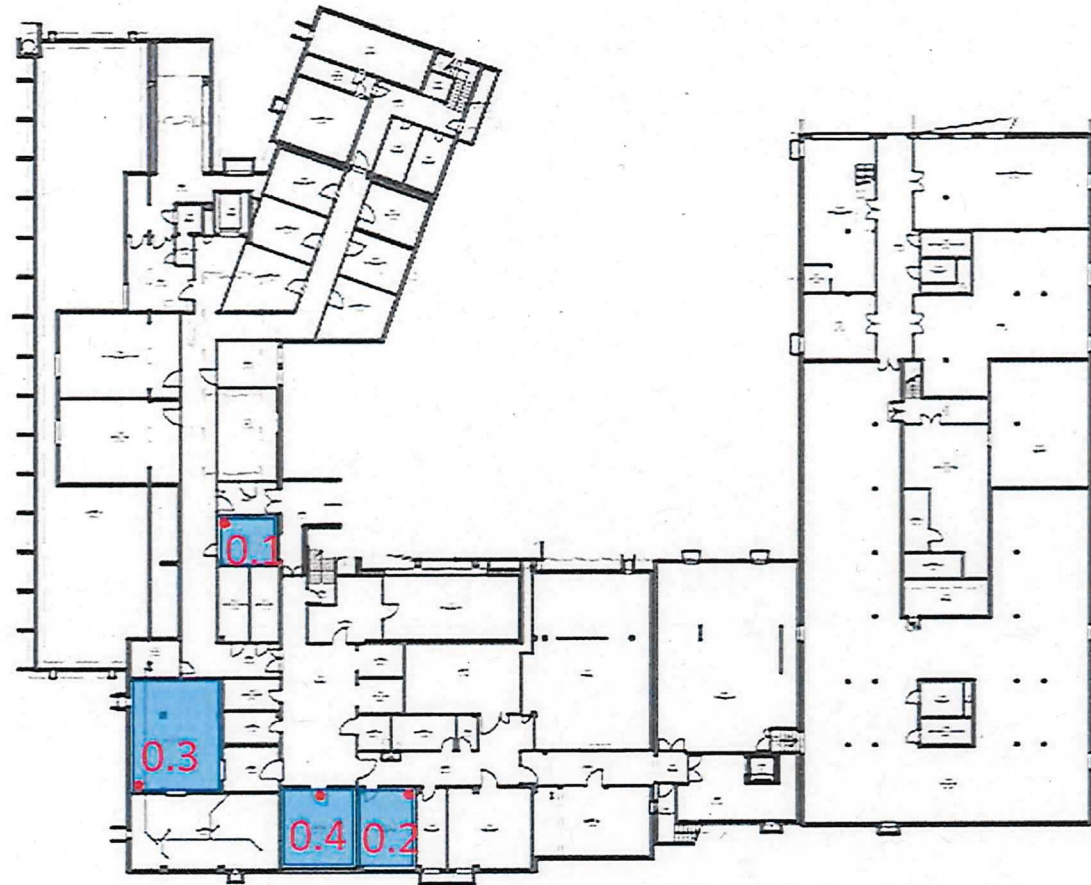


Situationsplan Kamerastandorte Erdgeschoss



94

Situationsplan Kamerastandorte **Untergeschoss**



96